

1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB)

Eingabe:

Samtgemeinderat Fürstenau:

Landkreis Osnabrück vom 27.05.2015:

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des regionalen Raumordnungsprogramms, Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 ist die geplante Fläche als „herausgehobener Nahversorgungsbereich“ ausgewiesen. Diese Kennzeichnung bezieht sich auf die jeweilige (im Zusammenhang bebaute) Siedlungseinheit. Hiermit soll allgemein eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung unterstützt werden.

Gemäß Kurzerläuterung zu der Bauleitplanung ist u.a. angedacht, einen Sonderpostenmarkt anzusiedeln. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass in Gewerbe- und Industriegebieten Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe zwar allgemein zulässig sind, soweit sie nicht nach § 11 Abs. 3 BauNVO kern- oder sondergebietspflichtig sind, der Gebietscharakter von Gewerbegebieten aber zulässigerweise zum Anlass genommen werden kann, Einzelhandel partiell (Annexhandel) oder generell auszuschließen. So kann das Gebiet dem produzierenden Gewerbe und anderen gewerbegebiets-typischen Nutzungen vorbehalten werden.

Der Hinweis zur Zielsetzung des nach RROP Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 auch für Berge bestimmten „herausgehobenen Nahversorgungsbereichs“ wird zur Kenntnis genommen.

In der Kurzerläuterung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es wesentliches Ziel der vorliegenden Planung ist, weitere mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, um den Wohn- und Arbeitsstandort Berge zu sichern und zu entwickeln.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass derzeit u.a. auch die Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes im Plangebiet angedacht ist. Diese Zielsetzung soll im Rahmen der vorliegenden Änderung dadurch erreicht werden, dass eine gewerbliche Baufläche dargestellt und, daraus entwickelt, im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Berge ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt wird. Dieses geplante GE soll dahingehend eingeschränkt werden, dass ausschließlich gewerbliche Nutzungen zulässig sein sollen, die auch in einem Mischgebiet (MI) zulässig wären. Das GE soll damit Gewerbebetrieben dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Mit dieser Einschränkung wird das geplante GE die bereits in seinem Umfeld, entlang der Hauptstraße (L 60), bestehenden gewerblichen Nutzungen ergänzen.

Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO kern- oder sondergebietspflichtig wären, sind derzeit nicht geplant. Mit einer erheblichen negativen Auswirkung auf ausgeglichene Versorgungsstrukturen ist nach dem derzeitigen Erkennt-

nisstand nicht zu rechnen.
Detailregelungen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Unzulässige landwirtschaftliche Geruchs-
immissionen sind nicht auszuschließen.
Eine Bewertung kann erst nach Vorlage
eines Immissionsschutzgutachtens zur Be-
urteilung und Prognose der Geruchsimmis-
sionen gemäß GIRL (Ermittlung der Vorbe-
lastung gem. Cloppenburger Modell) erfol-
gen. Gem. GIRL ist in Gewerbegebieten
eine Geruchswahrnehmung von 0,15 der
Jahresstunden grundsätzlich zumutbar.

Im Umfeld des Änderungsbereichs liegen
landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.
Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Ge-
ruchsimmisionen der Landwirtschaft wurde
bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
ein Geruchsgutachten nach der Geruchs-
immisions-Richtlinie des Landes Niedersachsen
(GIRL) in Auftrag gegeben¹.

Nach dem Geruchsgutachten der Landwirt-
schaftskammer Niedersachsen liegen alle Ge-
werbegebietsflächen des vorliegenden Plan-
gebietes in einem Bereich mit Immissionswer-
ten unterhalb des für Gewerbegebiete empfo-
hlenen GIRL-Grenzwertes von 0,15. Demnach
sind innerhalb des Plangebietes keine erheb-
lichen Auswirkungen durch Geruchsimmis-
sionen der Landwirtschaft zu erwarten.

Die ansonsten im Zuge der ordnungsgemäßen
Landwirtschaft auftretenden temporären Im-
missionen (Lärm, Gerüche, Stäube) sind als
ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen
Untersuchungen bzw. Gutachten sind
grundsätzlich dafür geeignet, die Umwelt-
auswirkungen im weiteren Planverfahren zu
beschreiben und zu bewerten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis
genommen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht
vorzutragen. Falls weitere Rückfragen be-
stehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur
Verfügung.

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr, Osnabrück
vom 13.05.2015:**

Der Geltungsbereich der 49. Flächennut-
zungsplanänderung grenzt im Süden zwi-
schen dem Netzknotenpunkt 3312001 O
und dem Netzknotenpunkt 3312008 O, Ab-
schnitt 170, von Station 570 (km 18,062) bis
Station 660 (km 17,972) an die von hier
betreute Landesstraße 60 außerhalb einer
nach § 4 (1) NStrG zusammenhängend
bebauten Ortslage an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten
des Eingegers nicht vorgebracht.

¹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Bebauungsplan Nr. 19 ‚Osterweiterung Höfener Esch‘, Prognose und Beurteilung der innerhalb des Plangebietes zu erwartenden Geruchsbelastungen aufgrund von Geruchsimmis-
sionen umliegender landwirtschaftlicher Betriebe“, Oldenburg, März 2016

Gegen die aufgezeigte bauliche Entwicklung werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Mit dem Hinweis bezüglich der von der Landesstraße 60 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.

Die Erschließung der geplanten Bauflächen soll von der Landesstraße 60 über die vorhandene Gemeindestraße „Höfener - Esch - Straße“ erfolgen. In diesem Zusammenhang soll zur Optimierung der Erschließung ein geplanter Linksabbiegestreifen in der Landesstraße 60 errichtet werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Linksabbiegestreifens in der Landesstraße 60 wird der Geltungsbereich mit im Bebauungsplanverfahren aufgenommen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein qualifizierter Straßenentwurf für die Anlage des Linksabbiegestreifens und des Einmündungsbereiches Landesstraße 60 / „Höfener - Esch - Straße“ durch die Gemeinde Berge aufzustellen, um diesen als Bestandteil des Bebauungsplanes planungsrechtlich abzusichern.

Die Detailplanungen des erforderlichen Linksabbiegestreifens sowie des Einmündungsbereiches haben gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen „RAL“, Ausgabe 2012, zu erfolgen.

Die Kosten für die Planung und den Ausbau der Einmündung sowie des Linksabbiegestreifens sind von der Gemeinde Berge zu tragen. Eine Kostenbeteiligung des Landes ist ausgeschlossen.

Für den Ausbau der Einmündung und den Bau des Linksabbiegestreifens sowie über die Ablösung der dem Baulastträger der Landesstraße 60 entstehenden Mehrunterhaltungskosten ist zwischen der Gemeinde Berge und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück - eine Vereinbarung abzuschließen (§§ 34/35 NStrG/Nr. 19.3 StraKR).

Der Bebauungsplan soll parallel zur 49. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Fürstenau von der Gemeinde

Die Erschließung des Änderungsbereichs soll von der Hauptstraße (L 60) aus über die „Höfener-Esch-Straße“ erfolgen.

Zur Optimierung der Erschließung ist ein Linksabbiegestreifen im Zuge der L 60 vorgesehen.

Die hierzu erforderlichen Detailpläne sollen rechtzeitig aufgestellt und mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, abgestimmt werden.

Die erforderliche Vereinbarung für den Ausbau der Einmündung und den Bau des Linksabbiegestreifens etc. soll rechtzeitig zwischen der Gemeinde und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgeschlossen werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Berge aufgestellt werden.

Ich weise darauf hin, dass die Bauverbote und Baubeschränkungen gem. § 24 NStrG bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zur 49. Flächennutzungsplanänderung zu beachten sind. Weitere Einzelheiten bitte ich in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Die Anbaufreiheit der freien Strecken des Landesstraßennetzes ist zu beachten.

Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 11.05.2015:**

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Der Planbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau liegt in der Mitgliedsgemeinde Berge am östlichen Rand der engeren Ortslage Berges nördlich der „Hauptstraße“ (L 60) und östlich der „Höfener-Esch-Straße“. Westlich des Planbereiches liegen vorhandene gemischte Bauflächen, nördlich, östlich und - getrennt durch die „Hauptstraße“ - südlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der etwa 1,3 ha große Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der Änderungsbereich dementsprechend überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als gewerbliche Baufläche zur Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes.

Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Tierhaltungsanlagen landwirtschaftlicher bzw. sonstiger Betriebe. Eine Überschreitung des nach der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Gewerbegebieten einzuhal-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Umfeld des Änderungsbereichs liegen landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Geruchsmissionen der Landwirtschaft wurde bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Geruchsgutachten nach der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen

tenden Grenzwertes für die geruchliche Gesamtbelastung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Interesse einer weitestgehenden Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Abwehransprüchen gegenüber tierhaltenden Betrieben sollte u.E. daher, wie laut Kurzerläuterung auch vorgesehen, ein Immissionsschutzgutachten erstellt werden. Dabei sind u.E., entsprechend der auch vom Landkreis Osnabrück mittlerweile geforderten Vorgehensweise, gemäß dem sog. „Cloppenburger Verfahren“ alle Tierhaltungen zu berücksichtigen, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzlich solche Tierhaltungen in der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsimmissionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gem. GIRL von 2 % der Jahresstunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln.

Ein Hinweis auf von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eventuell ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist im Entwurf enthalten.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt sind laut Kurzerläuterung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Flächen durch Kompen-

(GIRL) in Auftrag gegeben².

Nach dem Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegen alle Gewerbegebietsflächen des vorliegenden Plangebietes in einem Bereich mit Immissionswerten unterhalb des für Gewerbegebiete empfohlenen GIRL-Grenzwertes von 0,15. Demnach sind innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen durch Geruchsimmissionen der Landwirtschaft zu erwarten.

Die ansonsten im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auftretenden temporären Immissionen (Lärm, Gerüche, Stäube) sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Durch die 49. Änd. FNP sowie den B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Berge werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden.

Die Gemeinde Berge plant eine vollständige Kompensation der durch B-Plan Nr. 19 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Kompensation des Defizits von **9.214 m² Werteinheiten**, bilanziert nach dem Osnabrück-

² Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Bebauungsplan Nr. 19 ‚Osterweiterung Höfener Esch‘, Prognose und Beurteilung der innerhalb des Plangebietes zu erwartenden Geruchsbelastungen aufgrund von Geruchsimmissionen umliegender landwirtschaftlicher Betriebe“, Oldenburg, März 2016

sationsmaßnahmen nicht nachteilig berührt werden.

Über die o.g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

cker Kompensationsmodell (2009), soll dabei auf externen Ausgleichsflächen der Gemeinde Berge durchgeführt werden.

Die Gemeinde Berge plant die Einrichtung eines Kompensationsflächenpools durch Wegerandstreifen als Kompensationsflächen. Dabei werden Wegränder und nicht mehr benötigte Gemeindewege durch Anlage naturnaher Krautsäume und Feldhecken aufgewertet. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist über diese Planung informiert und begrüßt das Vorhaben.

Ein Maßnahmenkonzept wird derzeit erarbeitet. Für die Voruntersuchungen wurde ein Flächenbestand von rund 9,2 ha zusammengestellt. Die Gemeinde Berge geht davon aus, dass nach Abschluss der Untersuchungen effektiv etwa 5,0 ha für konkrete Maßnahmen zur Verfügung stehen werden. Bei vergleichbaren Planungen (z.B. der Stadt Bramsche) wurde eine mittlere Aufwertung der Maßnahmenflächen, inklusive der Aufwertung umliegender Bereiche (sogenannte Umfeldwirkung) von über zwei Werteinheiten (WE) je Quadratmeter Maßnahmenfläche erzielt, so dass bei den angedachten 5,0 ha Maßnahmenfläche eine Aufwertung von mindestens 75.000 WE erzielt werden kann, die dann als Ökokonto zur Kompensation gemeindlicher Planungen bereitgestellt werden.

Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kann eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erzielt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dabei nicht zu erwarten.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 22.05.2015:

Die Planungsabsicht der 49. Flächennutzungsplanänderung - wie in der Kurzerläuterung zur Planänderung unter „Planungsabsicht“ beschrieben - wird von uns begrüßt. Den es ist geplant, im Änderungsgebiet weitere mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, um den Wohn- und Arbeitsstandort Berge zu sichern und zu entwickeln.

Es ist u.a. auch geplant, im Geltungsbereich des Plangebietes einen Sonderpos-

In der Kurzerläuterung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es wesentliches Ziel der vorliegenden Planung ist, weitere mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, um den Wohn- und Arbeitsstandort Berge zu sichern und zu entwickeln.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass derzeit u.a. auch die Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes im Plangebiet angedacht ist. Diese Zielsetzung soll im Rahmen der vorlie-

tenmarkt anzusiedeln. Die Verkaufsflächengrößen dieser Sonderpostenmärkte liegen nach unseren Erfahrungen in der Regel über 800 m² Verkaufsfläche.

Sollte diese Größenordnung in diesem Fall ebenfalls erreicht oder überschritten werden, müsste die Verträglichkeit des Ansiedlungsvorhabens über eine raumordnerische Beurteilung des Landkreises Osnabrück im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO bzw. der Vorgaben des Nds. LROP 2008, Abschnitt 2.3 Ziffer 03 bzw. des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 (siehe Abschrift 1.6.03) geprüft werden. Gleiches gilt auch, wenn der Sonderpostenmarkt selbst diese Größenordnung nicht erreicht, jedoch bei gleichzeitiger Ansiedlung neuer ggf. aber auch schon vorher vorhandener Einzelhandelsgeschäfte eine Agglomerationswirkung entsteht.

Wir regen daher für das weitere Planungsverfahren an, die planungsrechtlichen Konsequenzen der Ansiedlungen eines Sonderpostenmarktes im Plangebiet mit der unteren Landesplanungsbehörde, dem Landkreis Osnabrück, abzustimmen.

Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Steinfurt vom 04.05.2015:

Ich bitte darum, im weiteren Verfahren konkretere Aussagen insbesondere zum geplanten Sonderpostenmarkt (Verkaufsflächen, Sortimente) zu treffen. Nur so können negative Auswirkungen der Planung auf den Kreis Steinfurt untersucht und ggf. ausgeschlossen werden.

genden Änderung dadurch erreicht werden, dass eine gewerbliche Baufläche dargestellt und, daraus entwickelt, im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Berge ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt wird. Dieses geplante GE soll dahingehend eingeschränkt werden, dass ausschließlich gewerbliche Nutzungen zulässig sein sollen, die auch in einem Mischgebiet (MI) zulässig wären. Das GE soll damit Gewerbebetrieben dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Mit dieser Einschränkung wird das geplante GE die bereits in seinem Umfeld, entlang der Hauptstraße (L 60), bestehenden gewerblichen Nutzungen ergänzen.

Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO kern- oder sondergebietspflichtig wären, sind derzeit nicht geplant. Mit einer erheblichen negativen Auswirkung auf ausgeglichene Versorgungsstrukturen ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu rechnen. Detailregelungen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Der Landkreis Osnabrück, und damit auch die Untere Raumordnungsbehörde, wird grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt.

In der Kurzerläuterung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es wesentliches Ziel der vorliegenden Planung ist, weitere mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, um den Wohn- und Arbeitsstandort Berge zu sichern und zu entwickeln.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass derzeit u.a. auch die Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes im Plangebiet angedacht ist. Diese Zielsetzung soll im Rahmen der vorliegenden Änderung dadurch erreicht werden, dass eine gewerbliche Baufläche dargestellt und, daraus entwickelt, im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Berge ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt wird. Dieses geplante GE soll dahingehend eingeschränkt werden, dass ausschließlich gewerbliche Nut-

zungen zulässig sein sollen, die auch in einem Mischgebiet (MI) zulässig wären. Das GE soll damit Gewerbebetrieben dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Mit dieser Einschränkung wird das geplante GE die bereits in seinem Umfeld, entlang der Hauptstraße (L 60), bestehenden gewerblichen Nutzungen ergänzen.

Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO kern- oder sondergebietspflichtig wären, sind derzeit nicht geplant. Mit einer erheblichen negativen Auswirkung auf ausgeglichene Versorgungsstrukturen ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu rechnen. Detailregelungen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 27.04.2015:

Bezug nehmend auf Ihre unten angehängte E-Mail teile ich Ihnen mit, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen.

Auf eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren kann bis zu einer Bauhöhe von 30 m über Grund verzichtet werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Innerhalb des Plangebietes sind keine baulichen Anlagen geplant, die eine Bauhöhe von 30 m über Grund überschreiten. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Bundeswehr zu erwarten.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, PT112, Osnabrück vom 26.05.2015:

Zu den o.a. Planungen haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Sofern erforderlich, soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Wasserverband Bersenbrück vom 28.04.2015:

Mit Ihrem o.a. Schreiben übersandten Sie mir den Vorentwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Flächen östlich des Baugebietes „Höfener Esch“ sowie das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken.

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau mit den Mitgliedsgemeinden Berge, Bippen und Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Wasserleitungsnetz sowie Schmutz- und Regenkanalleitungen. Das hier zur Ausweisung anstehende Plangebiet in der Mitgliedsgemeinde Berge kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung und an den öffentlichen Schmutzkanal des Wasserverbandes angeschlossen werden.

Ein Anschluss des Plangebietes an den öffentlichen Regenkanal und an das vorhandene Regenrückhaltebecken ist ebenfalls möglich.

Ich darf Sie bitten, den Wasserverband an der weiteren Planung als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Darüber hinaus sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung keine Anregungen oder Bedenken weder von öffentlicher noch von privater Seite gegen die Flächennutzungsplanänderung vorgebracht worden.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der Wasserverband Bersenbrück wird auch am weiteren Planverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.